

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

Überhöchster Erlaß vom 24. Februar 1851. wegen Verleihung des Rechts der
Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen
über Buchholz nach Lübben.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. J. verleihe Ich der zum Bau einer
Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben zusammengesetz-
ten Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für
die Staats-Chausseen jedesmal gültigen Tarife und bestimme, daß die dem
Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen
der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Chaussee Anwendung finden
sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen
Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den
Finanzminister.
